

Preisblatt für die Stromlieferung einschließlich Messung

innerhalb des Netzgebietes der KommEnergie GmbH (gültig ab 01.02.2023)

Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeits- und Grundpreis sowie dem Preis für die Messeinrichtung (Zähler) zusammen:

Ersatzversorgung	Arbeitspreis in ct/kWh		Grundpreis ohne Messeinrichtung in €/Jahr	
Wärme getrennte Messung	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
Hochtarif	32,04	38,13	02.16	110,86
Niedertarif	32,04	38,13	93,16	

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus moderner bzw. intelligenter Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Messeinrichtungen getrennt aus. Damit sind neben den o. g. Arbeits- und Grundpreisen - je nach der bei Ihnen installierten Messeinrichtung - folgende Preise für die Messeinrichtung zu entrichten:

Messeinrichtung	Verbrauch in kWh/a	Grundpreis² für Messeinrichtung in €/Jahr	
Wesselmteneding	verbraden in kvvny a	netto	brutto¹
Konventionelle Messeinrichtung	-	- 7,68 9,14	
Moderne Messeinrichtung	-	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem	6.001 – 10.000	84,03	100,00
	10.001 – 20.000	109,24	130,00
	20.001 – 50.000	142,86	170,00
	50.001 - 100.000	168,07	200,00
		* nach Aufwand gemäß dem von der	
	> 100.000*	KommEnergie GmbH erhobenen	
		Entgelt für den Messstellenbetrieb	
Wandlersatz Niederspannung	-	24,40	29,04

¹ Alle Preise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen. In den Bruttopreisen ist der gültige Mehrwertsteuersatz von 19 % berücksichtigt.

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBI. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1237), sowie die Ergänzenden Bedingungen der KommEnergie GmbH zur Strom GVV in der jeweils gültigen Fassung.

Umlagen, Abgaben, Steuern und Netzentgelte

Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG Umlage nach § 19 Abs. 2 der StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 12 Abs. 1 EnFG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV in Höhe von 0,00 ct/kWh sowie die jeweils gültigen Netzentgelte, die sich aus dem Arbeitspreis Netz in ct/kWh und dem Grundpreis Netz in €/Jahr zusammensetzen. Die Einzelbestandteile der Allgemeinen Preise können gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV der rückseitig dargestellten Tabelle entnommen werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, T 030 - 22 48 05 00, Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, F 030 - 22 48 03 23, verbraucherserviceenergie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Privatkunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030 - 27 57 24 0 0, F 030 - 27 57 24 0 69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Eventuelle Haftungsansprüche im Fall von Versorgungsstörungen im Stromnetz sind laut Gesetzgeber gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

² Die KommEnergie GmbH erhebt einen Messpreis bei Kundinnen und Kunden, die keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die KommEnergie GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung und dem Tariftyp.

Umlagen, Abgaben, Steuern und Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen³ (Stand 01.01.2023)					
KWKG-Umlage nach § 12 EnFG	ct/kWh	0,357			
Umlage nach § 19 Abs. 2 der StromNEV	ct/kWh	0,417			
Offshore-Umlage nach § 12 Abs. 1 EnFG	ct/kWh	0,591			
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	ct/kWh	0,000			
Konzessionsabgabe im Netzgebiet der KommEnergie ⁴	ct/kWh	0,110			
Stromsteuer	ct/kWh	2,050			
Netzentgelt (Arbeitspreis)	ct/kWh	2,37			
Netzentgelt (Grundpreis)	€/Jahr	0,00			
Umsatzsteuer	%	19			

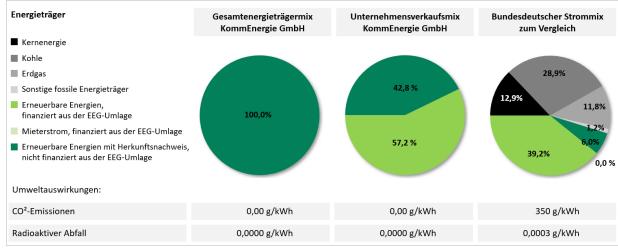
³ Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

Informationen zu den im Strompreis enthaltenen staatlichen Umlagen finden Sie auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2021

(Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2021)

Die KommEnergie GmbH vertreibt ausschließlich Strom aus 100 % regenerativen Energien. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz sind wichtig. Auf den Internetseiten www.kommenergie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de finden Sie weitere Hinweise, Tipps und Kontaktstellen. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen sowie zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.



KommEnergie GmbH · Hauptplatz 4 · 82223 Eichenau · info@kommenergie.de · +49 8141 2287-0

Stand der Information: November 2022

⁴ Die Höchstbeträge der Konzessionsabgabe hängen von den jeweiligen Gemeinden ab: In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,110 ct/kWh erhoben.